

# HAUSHALTSSATZUNG

## DER GEMEINDE RÜDNITZ FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.11.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	<u>1.397.900</u>	EUR
in der Ausgabe auf	<u>1.397.900</u>	EUR

und

2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme	<u>392.800</u>	EUR
in der Ausgabe	<u>392.800</u>	EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>0</u>	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>0</u>	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>230.000</u>	EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

### § 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 6.900 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 28.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 42.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 6.900 € übersteigen.

## **§ 5**

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Rüdnitz, den 01.12.2006

Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor